

# REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU CONSEIL COMMUNAL DE BIWER

Séance publique du 10 juillet 1998

Date de l'annonce publique de la séance: 03 juillet 1998

Date de la convocation des conseillers: i d e m

Présents: MM. Soisson, Goebel, Meyer, Kalmes

MM. Dondelinger, Hurt, Wagner, Entringer et Speck

M. Thill, secrétaire communal

Absents: ///

No: 04/98-3

*Texte coordonné du règlement communal sur les canalisations*

---

## DER GEMEINDERAT

Gesehen Artikel 50 des Drekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;

Gesehen Artikel 3, Teil XI des Dekretes vom 16.-24. August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1888;

Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei so wie es in der Folge abgeändert wurde;

Gesehen das Kanalisationsreglement der Gemeinde Biwer so wie es in der öffentlichen

Gemeinderatssitzung vom 03. September 1965 vom Gemeinderat verabschiedet wurde;

Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1993 über den Gewässerschutz und die Wasserwirtschaft;

Gesehen das grossherzogliche Reglement vom 13. Mai 1994 betreffend die Behandlung der städtischen Abwässer;

Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafverordnung;

Nach Einsicht des Gutachtens der Sanitätsinspektorin vom 29. Juni 1998, Ref.: PH-13/1.98;

Gesehen den heutigen Beschluss des Gemeinderates betreffend die Abänderung des besetehenden Kanalisationsreglements;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

folgenden neugefassten Reglementstext zu verabschieden:

**Art.1.-** Alle bebauten Grundstücke, die an Strassen und Plätzen liegen, in denen öffentliche Entwässerungsleitungen vorhanden sind oder angelegt werden, sind nach Massgabe der nachfolgenden Bedingungen vollständig in die Strassenkanäle zu entwässern. Als bebaut gilt ein Grundstück, wenn auch nur auf einem Teile desselben ein Gebäude errichtet ist und das ganze eine wirtschaftliche Einheit bildet. Die Entwässerungspflicht besteht auch für solche Grundstücke, die, ohne unmittelbar an eine vorhandene kanalisierte Strasse anzugrenzen, durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit einer solchen verbunden werden, oder deren Anschluss an eine Kanalisation nur durch ein oder mehrere fremde Grundstücke möglich ist.

**Art.2.-** Anträge auf Anschluss an die Kanalisation sind an den Bürgermeister zu richten. Derselbe setzt die Bedingungen fest, welche der Anschluss erfüllen muss, damit die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gewährleistet sind und damit die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes erfüllt werden.

**Art.3.-** Bei Grundstücken die an mehreren Strassen liegen, muss der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage so erfolgen, wie es der Bürgermeister in jedem einzelnen Falle anordnet.

**Art.4.-** Jeder Anschlussnehmer hat sein Grundstück mit den zur ordnungsmässigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Gegen den Rückstau des Wassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

**Art.5.-** Auf Grund besonderer Verhältnisse kann der Bürgermeister von der Anschlusspflicht überhaupt oder teilweise oder auf bestimmte Zeit entbinden.

**Art.6.-** Durch die Kanalleitungen sind Grund- und Niederschlagswasser sowie Haus- und Wirtschaftswasser abzuleiten. Abortwasser jedoch, dürfen nur im Falle, wo öffentliche Abwässerungskläranlagen bestehen, unmittelbar in die Leitungen abgeführt werden. Das Einleiten von Niederschlagswasser in einen Sickerschacht ist nur zulässig wenn der Grundstückseigentümer alle Vorkehrungen getroffen hat, die das Eindringen von Stoffen verhindern, die geeignet sind die unterirdischen Gewässer zu verunreinigen, und wenn sicher gestellt ist, dass keinem dritten Grundstückseigentümer irgendwelchen Schaden entsteht.

Vor der Herstellung eines Sickerschachtes muss der Grundstückseigentümer das Gutachten des Herrn Sanitätsinspektors einnehmen. Die Erlaubnis zum Errichten eines Sickerschachtes erteilt der Bürgermeister.

**Art.7.-** In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe welche die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Brennerei-, Schlacht- und Küchenabfälle sowie andere feste Stoffe;
- b) feuergefährliche, zerknallfähige und andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Oele u.a.m.);
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können;
- d) Abwässer die wärmer als 33 Grad Celsius sind;
- e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
- f) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (Jauche). Die Jauche muss in eine undurchlässige Grube eingeleitet werden und darf nicht in die Kanalisation gelangen. Die Herstellung und das Vorhandensein einer Leitung oder Vorrichtung welche die Einführung der unter f) erwähnten Abwässer in die öffentliche Kanalisation ermöglicht, ist verboten.

**Art.8.-** Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

**Art.9.-** Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen durch denjenigen, der gemäss Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches oder kontraktlich das bebaute Grundstück unter seiner Aufsicht hat.

**Art.10.-** Betriebe und Haushaltungen, in denen ungewöhnliche grosse Mengen von fetthaltigen Abwasser anfallen (Wirtschaftsküchen, Kantinen, Wurstküchen und dergleichen) haben ausreichend grosse Fettabscheider einzubauen. In Reparaturwerkstätten und Berufsgaragen sind Oel- und Benzinabscheider mit vorgelagertem Sand und Schlammfang einzubauen. Für regelmässige Reinigung der Schlammfänge und Herausnahme der angesammelten Fette und Leichtflüssigkeit ist Sorge zu tragen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

**Art.11.-** Die Einleitung von Fabrik- und Gewerbewasser sowie von Abwässern aussergewöhnlicher Art und Menge ist nur unter Beobachtung der vom Bürgermeister in jedem einzelnen Falle festgesetzten Bedingungen gestattet.

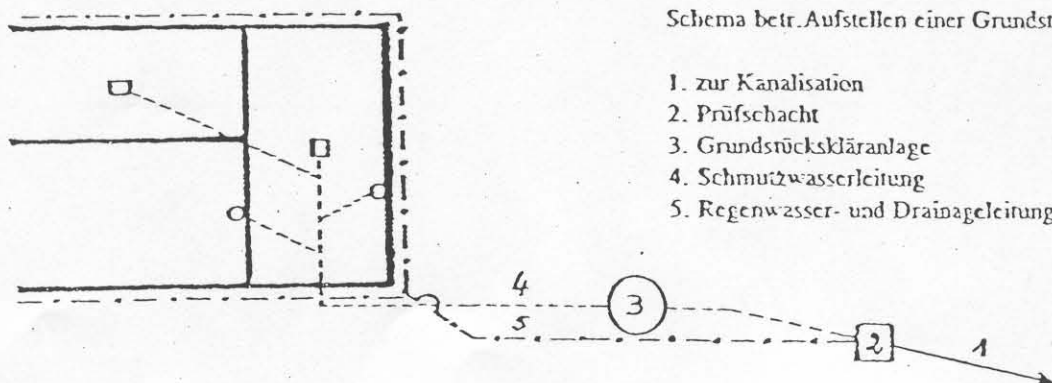
**Art.12.-** Wenn die Art der Abwässer sich ändert oder deren Menge merklich zunimmt, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und sofort der Gemeindeverwaltung die diesbezüglichen Angaben zu machen.

**Art.13.-** Private Kläranlagen sind nicht zulässig, wenn das Grundstück an eine zur Aufnahme und Behandlung der Abwässer geeignete Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann.

**Art. 14.-** Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden:

- a) wenn eine Befreiung vom Anschluss an die Kanalleitung erteilt ist;
  - b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt;
  - c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird;
  - d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen.
- In diesem Falle darf der Ueberlauf aus der Grundstückskläreinrichtung ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser unschädlich gemacht worden ist.

**Art.15.-** Die Grundstückskläreinrichtung muss nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig. Das Aufstellen der Kläreinrichtung ist gemäss folgendem Schema durchzuführen:



**Art.16.-** Die Gemeinde bezuschusst die Anlegung von Grundstückskläranlagen auf Grund der in Artikel 14 vorgesehenen Verpflichtung. Eine Gemeindeverordnung regelt die Höhe und die Bedingungen unter denen die Bezuschussung gewährt wird. Die Bezuschussung wird nicht gewährt für Kläranlagen welche auf Grundstücken die Gegenstand eines genehmigten Teilbebauungsplanes sind errichtet werden.

**Art.17.-** Für den ordnungsmässigen Betrieb der Grundstückskläranlagen sowie für ihren einwandfreien Unterhalt ist der Eigentümer verantwortlich.  
Die Reinigung und die Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Klärschlammes werden einmal im Jahr von der Gemeinde selbst oder von einem Dritten handelnd im Auftrag der Gemeinde und zu deren Lasten durchgeführt.  
Bei Anlagen deren Ablauf in das öffentliche Abwassernetz oder in einen Vorfluter geleitet wird, kann die Gemeindeverwaltung bei Nichtbefolgung der Vorschriften den Betrieb der Kläranlage auf Kosten der Anschlussnehmer übernehmen.

**Art.18.-** Nach Ausführung der öffentlichen Zentralkläranlage sind die Grundstückskläranlagen auszuschalten und ein direkter Anschluss herzustellen; desgleichen sind die bisher in den Bürgersteigen und Strassen liegenden Abflussrinnen und Röhren zu entfernen.

**Art.19.-** Die Bauerlaubnis zur Herstellung und Veränderung der Entwässerungsanschlüsse erteilt der Bürgermeister.

**Art.20.-** Wird die Kanalisation erst nach Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschliessen, nachdem bekannt gemacht worden ist, dass die Strasse oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage ausgestattet ist.

**Art.21.-** Werden die Arbeiten nicht in der vorgeschriebenen Frist ausgeführt, so wird der Bürgermeister nach erfolgter Aufforderung die Inangriffnahme von Amtswegen auf Kosten der säumigen Hausbesitzer veranlassen, unbeschadet der durch dieses Reglement vorgesehenen Strafen.

**Art.22.-** Jedes Grundstück erhält im Gebiet des Mischverfahrens nur einen unmittelbaren Anschluss an die Kanalleitung, im Gebiet des Trennverfahrens nur 2 Anschlüsse. Werden mehr Anschlüsse beantragt, so hat der Bürgermeister darüber zu befinden.

**Art.-23.-** Die Leitungen des Anschlusses sind möglichst geradlinig und mit ausreichendem Gefälle anzulegen. Unvermeidliche Richtungsänderungen zu 2 geradlinigen Leitungsstrecken müssen durch Bogen vermittelt werden, deren Krümmungsdurchmesser = 4 x Leitungsdurchmesser sein soll. Alle Anlagen sind wirksam gegen Frost zu schützen. Im Freien liegende Leitungen sind zu diesem Zwecke mit einer Deckung von 0,70 m. zu versehen. Jeder Anschluss ist mit einem Prüfschacht zu versehen.  
Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeindeverwaltung. Den Anschluss an die Netzleitung, und zwar vom Prüfschacht bis zur Strassenleitung sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen dieser Anschlussleitung führt die Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen. Die Ausführung der Arbeiten im Innern des Grundstücks bleibt dem Eigentümer überlassen.

**Art.24.-** Hausentwässerungen und Abwasseranlagen oder einzelne Bestandteile derselben, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits vorhanden sind, müssen den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes angepasst werden.

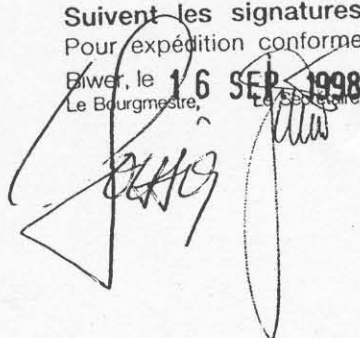
**Art.25.-** Der Anschluss an die Kanalisation und deren Benutzung, sowie die Inanspruchnahme der diesbezüglichen Leistungen der Gemeindedienste, unterliegen Gebühren, welche vom Gemeinderat in einer gesonderten Gebührenverordnung festgelegt werden.

**Art.26-** Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gegenwärtigen Reglementes werden in Ausführung des Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000.- und maximal 10.000.-Franken geahndet, unter Vorbehalt anderen strengeren gesetzlichen Verfügungen. Jedes Urteil ordnet die vorschriftsmässige Instandsetzung innerhalb einer bestimmten Frist an.

**Art.27.-** Die Reglemente von vorhergehenden Daten sind aufgehoben.

So beschlossen zu Biber, Datum wie eingangs.

Suivent les signatures  
Pour expédition conforme  
Biber, le 16 SEP 1998  
Le Bourgmestre, Le Secrétaire



## COMMUNE DE BOWER

Le soussigné bourgmestre de la commune de Biber certifie par la présente que le règlement sur les canalisations ci-avant a été dûment publié et affiché à partir de ce jour conformément aux dispositions de l'article 82 de la loi communale du 13 décembre 1988.

Mention en sera faite dans le bulletin communal, distribué à tous les ménages.

Biber, le 17 septembre 1998

Le bourgmestre



Le secrétaire

